

## Testamentsformen, Erbfolge

### - Leitfaden -

erstellt durch:

**Rechtsanwalt André Tschörner**

Hindenburgstr. 31

73760 Ostfildern

Tel.: 0711/ 348 20 39

Fax.: 0711/ 348 25 39

Der Leitfadeneinhalt ist nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für dessen Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

## **Struktur**

### **A. Einleitung**

### **B. Schaubild**

### **C. Verfügung von Todes wegen**

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
  - 1.) Handschriftliches Testament
  - 2.) Notarielles Testament
  - 3.) Erbvertrag
  
- II. Gestaltungsinhalte
  - 1.) Erbeinsetzung
  - 2.) Vermächtnis
  - 3.) Teilungsanordnung
  - 4.) Auflage
  - 5.) Testamentsvollstreckung
  
- III. Gestaltungsgrenzen

### **D. Gesetzliche Erbfolge**

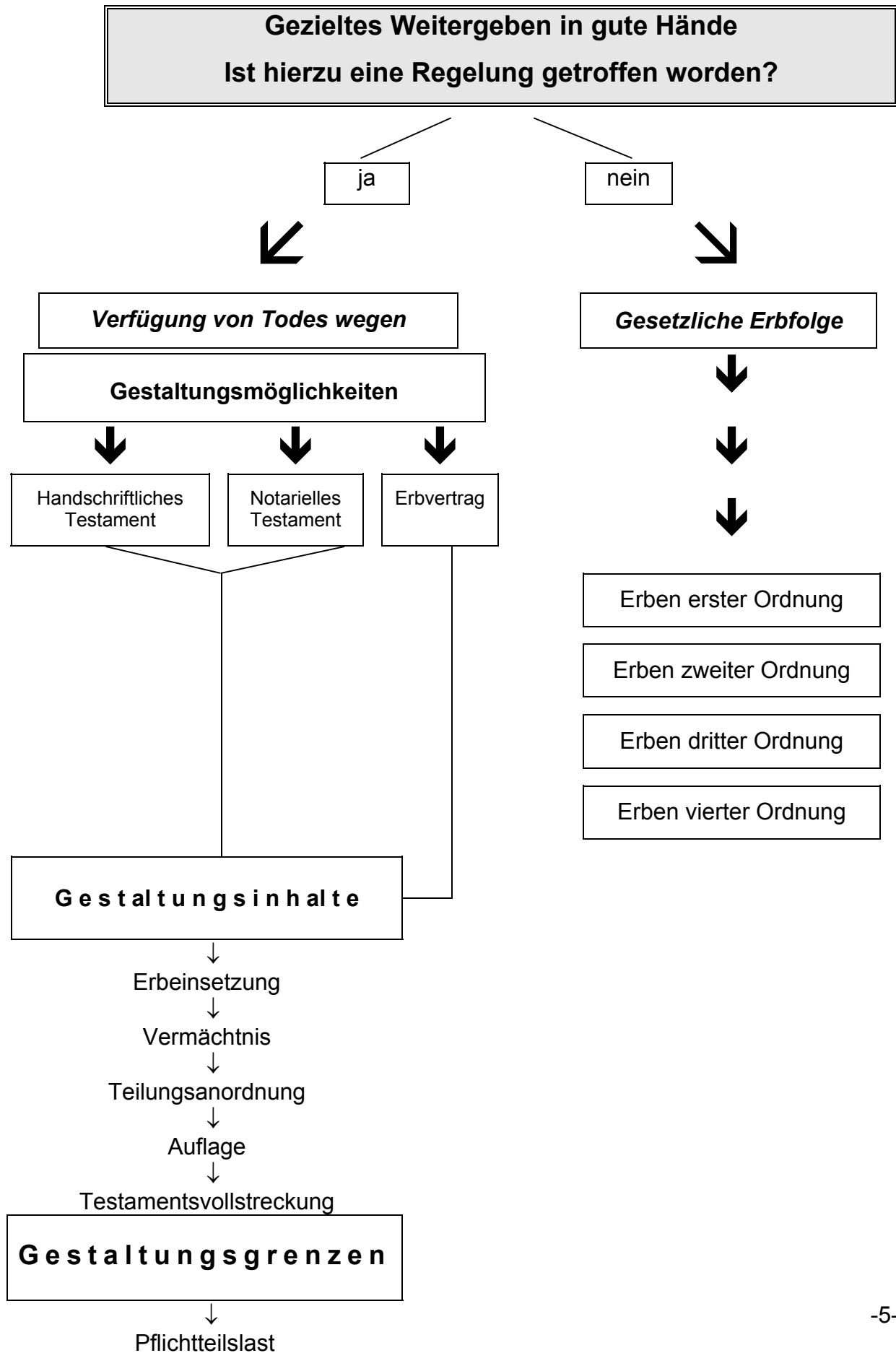
- I. Erben erster Ordnung
- II. Erben zweiter Ordnung
- III. Erben dritter Ordnung
- IV. Erben vierter Ordnung

### **E. Erbschaftsteuer**

- I. Steuerklassen
- II. Steuersätze
- III. Freibeträge
- IV. Steuerbefreiung

## **A. Einleitung**

Zeitlebens schafft der Mensch Werte, die er für die Zukunft erhalten will. Wer gezieltes Weitergeben in gute Hände beabsichtigt, sollte eine Regelung treffen. Im Einzelfall wird empfohlen den fachkundigen Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einzuholen.



### **C. Verfügung von Todes wegen**

Verfügung von Todes wegen ist der gesetzliche Oberbegriff für Testamente und Erbverträge. Unter Verfügung ist jede Anordnung, die erst mit dem Tode eines Menschen wirksam wird, wie zum Beispiel die Einsetzung von Erben, zu verstehen. Trifft man keine Verfügung tritt die gesetzliche Erbfolge ein. (siehe hierzu unter gesetzliche Erbfolge) Möchte man gestaltend eingreifen, gibt es vielfältige Möglichkeiten.

## I. Gestaltungsmöglichkeiten

### 1.) Handschriftliches Testament

Die einfachste Testamentsform ist das handschriftliche Testament. Mit einem handschriftlichen Testament kann man schnell und unbürokratisch Verfügungen treffen. Soweit Änderungen notwendig werden, ist es möglich, das abgefasste Testament durch ein neues handschriftliches Testament zu widerrufen, abzuändern oder aufzuheben. Zur Sicherheit kann das Testament in amtliche Verwahrung gegeben werden.

Das handschriftliche Testament muss vom Verfügenden vollständig, eigenhändig und handschriftlich geschrieben und unterzeichnet werden. Die Unterschrift muss den Vornamen und Familiennamen des Verfügenden enthalten. Der Verfügende muss angeben zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sein Testament errichtet hat.

#### Testament

Ich, Annemarie Müller, setze zu meinem unbeschränktem und alleinigem Erben mein Enkelkind ein:

Marius Müller, geb. am 20.05.1997  
in Stuttgart, wohnhaft Hauptstr.  
19, Stuttgart.

Stuttgart, den 04.04.2003  
Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlage:  
§ 2247 BGB

## 2.) *Notarielles Testament*

Der Testierende hat die Wahl, ob er dem Notar seine Verfügungen mündlich erklärt oder ihm ein Schriftstück übergibt. Dieses Schriftstück kann offen oder verschlossen an den Notar mit der Erklärung, dass es sich vorliegend um die letztwillige Verfügung handelt, übergeben werden. Das Schriftstück braucht nicht vom Verfügenden selbst geschrieben zu sein. Bei mündlicher Erläuterung der letztwilligen Verfügung hat der Notar den Testierenden über die rechtliche Bedeutung aufzuklären und die Verfügung eindeutig abzufassen.

Das notarielle Testament wird durch notarielle Beurkundung errichtet. Vor dieser Beurkundung stellt der Notar die Personalien des Verfügenden fest und prüft in einem Gespräch seine Testierfähigkeit. Die beurkundete letztwillige Verfügung wird amtlich verwahrt. Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen, gilt es als widerrufen. Eine Änderung des notariellen Testaments ist durch Widerruf möglich.

UR-Nr.: 526/2003
Geschehen am: 04.04.2003
Vor dem unterzeichnenden Notar erschienen am heutigen Tage:

Gesetzliche Grundlagen: § 2232 BGB § 34 BeurkG
--





1.) Annemarie Müller, geb. am 26.03.1935 in  
Stuttgart, wohnhaft Hauptstr. 19, Stuttgart, aus-  
gewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

2.) Uwe Maier, geb. am 02.09.1931 in  
Stuttgart, wohnhaft Hauptstr. 19, Stuttgart, aus-  
gewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

Von der Geschäftsfähigkeit der Erschienenen Ziffer  
1.) und 2.) hat sich der unterzeichnende Notar  
überzeugt. Es wird nachfolgender **Erbvertrag**  
errichtet:

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erbe  
des zuletzt Versterbenden sind unsere Kinder  
Klaus Müller und Ute Müller.

Diese Verfügungen sind wechselbezüglich.

Annemarie Müller

Gerhard Mustermann

Uwe Maier

(Notar)

-9-

Rechtsanwaltskanzlei  
ANDRÉ TSCHÖRNER

-9-

## II. Gestaltungsinhalte

### 1.) *Erbeinsetzung*

Der Verfügende kann einen oder mehrere Erben einsetzen. Er ist dabei frei in der Aufteilung seines Vermögens. Jede Einsetzung als Erbe muss klar und eindeutig sein und den Namen des oder der Erben enthalten. Der Geburtstag und Geburtsort sollte ebenso wenig fehlen wie die genaue Anschrift.

## Testament

Ich, Annemarie Müller, setze zu meinem unbeschränktem und alleinigem Erben mein Enkelkind ein:

Marius Müller, geb. am 20.05.1997 in Stuttgart, wohnhaft Hauptstr. 19, Stuttgart.

Stuttgart, den 04.04.2003

Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlage:

§ 2247 BGB

-10-

Rechtsanwaltskanzlei  
ANDRÉ TSCHÖRNER

-10-

## 2.) Vermächtnis

Auch ohne Erbeinsetzung kann einer Person oder einer bestimmten Einrichtung (zum Beispiel einer Stiftung) ein bestimmter Gegenstand oder ein bestimmter Vermögenswert zugewandt werden (Vermächtnis). Im Gegensatz zur Erbeinsetzung wird der Vermächtnisnehmer mit dem Erbfall nicht automatisch Eigentümer des vermachten Vermögenswerts. Der Vermächtnisnehmer muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.

## Vermächtnis

Mein Enkelkind Marius Müller,  
geb. am 20.05.1997 in Stuttgart,  
wohnhaft Hauptstr. 19, Stuttgart  
erhält mein Festgeldguthaben bei  
der Landesbank Baden-  
Württemberg.

Stuttgart, den 04.04.2003  
Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlage:  
§ 2147 BGB

-11-

Rechtsanwaltskanzlei  
ANDRÉ TSCHÖRNER

-11-

### 3.) Teilungsanordnung

In einer Verfügung von Todes wegen können auch Anordnungen für die Aufteilung des Nachlasses unter den Miterben getroffen werden. Solche Anordnungen regeln die Aufteilung der Erbschaft und die Verteilung der einzelnen Vermögensgegenstände

zwischen den Erben. Der Wert des zugewiesenen Erbteils wird hierdurch nicht verändert.

### Teilungsanordnung

Meine Enkelkinder Marius Müller, geb. am 20.05.1997 in Stuttgart und Julia Müller, geb. am 02.08.1998 in Stuttgart, beide wohnhaft Hauptstr. 19, Stuttgart werden je zur Hälfte als Erben eingesetzt.

Marius Müller erhält mein Festgeldguthaben bei der Landesbank Baden-Württemberg. Julia Müller erhält meine Eigentumswohnung Hauptstr. 19, Stuttgart.

Stuttgart, den 04.04.2003  
Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlage:  
§ 2248 BGB

-12-

Rechtsanwaltskanzlei  
ANDRÉ TSCHÖRNER

-12-

Eine Auflage kommt zur Anwendung, wenn Verhaltensmuster oder Situationen nach dem Tode gesteuert werden sollen. Gegenstand einer Auflage können die Pflege von Vermögensgegenständen, die Grabpflege des Verstorbenen oder die Förderung von kulturellen, sozialen und kirchlichen Zwecken sein.

### Auflagen

Ich wünsche die Durchführung einer Erdbestattung und ein angemessenes Begräbnis.

Die Grabpflege soll durch meine Nichte, Frau Liselotte Maier, geb. am 16.05.1982 in Stuttgart, wohnhaft Hauptstr. 75, Stuttgart durchgeführt werden.

Stuttgart, den 04.04.2003  
Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlage:  
§ 1940 BGB

### 5.) Testamentsvollstreckung

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist sinnvoll, wenn der letzte Wille durchgesetzt werden und das Vermögen sachgerecht verwaltet beziehungsweise auseinandergesetzt werden soll. Aber auch zum Schutz minderjähriger oder geschäftlich unerfahrener Erben wird Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe die Anordnungen des Verfügenden auszuführen. Er ist verpflichtet, die Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Aufteilung der Vermögenswerte vorzunehmen.

#### Testamentsvollstreckung

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn Rechtsanwalt Albert Schulz, Hauptstr. 47, Stuttgart.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe den Nachlass festzustellen, zu verwalten und auseinander zu setzen.

Stuttgart, den 04.04.2003  
Annemarie Müller

Gesetzliche Grundlagen:  
§§ 2197 ff. BGB

### **III. Gestaltungsgrenzen**

Der Verfügende ist grundsätzlich frei, bei der Wahl seiner Anordnungen. Grenzen ergeben sich aus den Erbrechtsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bestimmte Personenkreise sind danach nicht vollständig an einer Nachlassbeteiligung auszuschließen. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um die Pflichtteilsberechtigten.

Zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehören der Ehegatte und die Kinder. Sind keine Kinder vorhanden, die ein Pflichtteilsrecht verlangen könnten, können Eltern dieses Recht geltend machen. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der gegenüber den Erben geltend zu machen ist.

## D. Gesetzliche Erbfolge

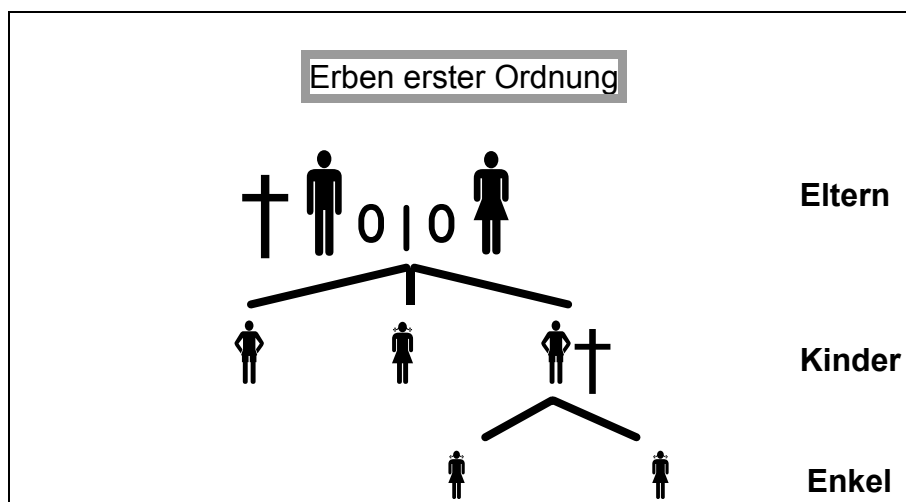
Wird keine Verfügung von Todes wegen vorgefunden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Bürgerliche Gesetzbuch teilt die Verwandten in Erben verschiedener Ordnungen ein. Ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung schließt die Verwandten aller nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge aus.

### I. Erben erster Ordnung

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Kinder und Kindeskind (Enkel) des Verstorbenen. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder erben grundsätzlich wie eheliche Kinder.

Das Gesetz teilt sie in sogenannte Stämme ein, wobei jedes Kind mit seinen Kindern einen Stamm bildet. Diese Stämme erben zu gleichen Teilen und schließen nachfolgende Kinder von der Erbfolge aus.

gesetzliche Grundlage: § 1924 BGB

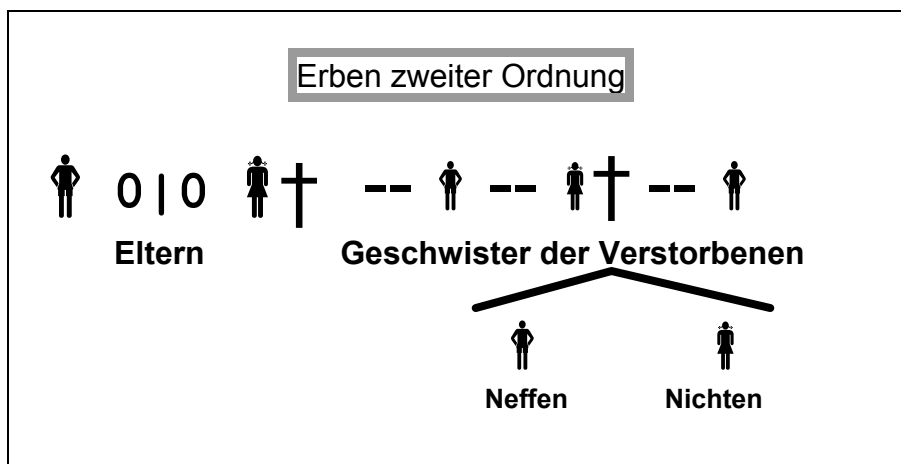




## II. Erben zweiter Ordnung

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern, Geschwister und Kinder der Geschwister (Nichten, Neffen) des Verstorbenen. Zu Lebzeiten der Eltern erben diese allein und zu gleichen Teilen. Andernfalls treten an deren Stelle die Geschwister beziehungsweise deren Kinder (Nichten, Neffen).

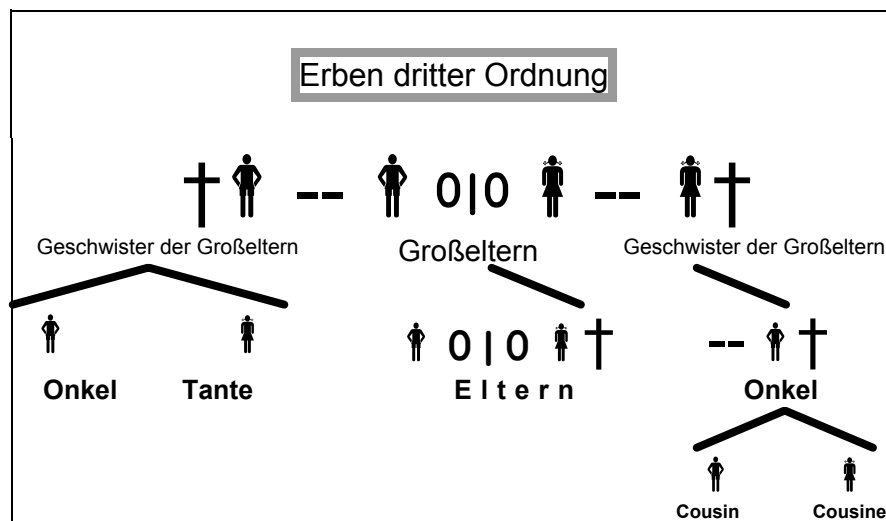
gesetzliche Grundlage: § 1925 BGB



### III. Erben dritter Ordnung

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern, Onkel und Tanten und Cousins und Cousinen des Verstorbenen. Zu Lebzeiten der Großeltern erben diese allein und zu gleichen Teilen. Andernfalls treten an deren Stelle die Onkel und Tanten beziehungsweise deren Kinder (Cousins und Cousinen).

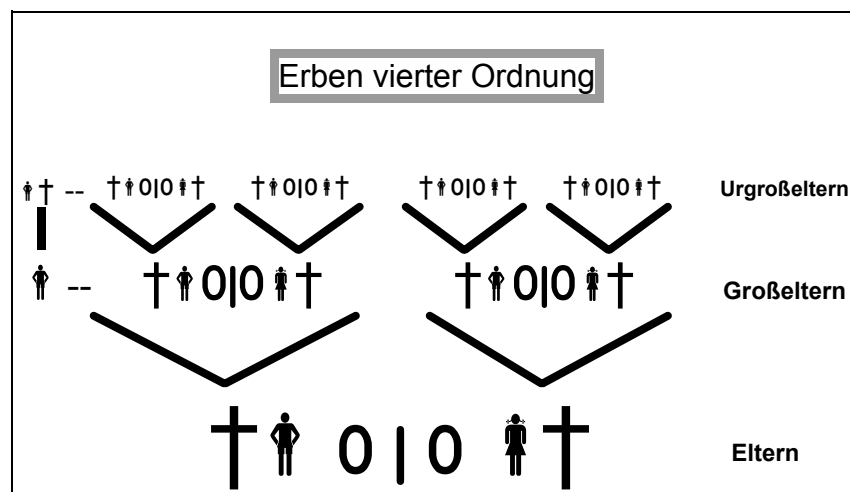
gesetzliche Grundlage: § 1926 BGB



#### IV. Erben vierter Ordnung

Gesetzliche Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und die Kinder der Urgroßeltern des Verstorbenen. Zu Lebzeiten der Urgroßeltern erben diese allein und zu gleichen Teilen, solange wie ein Urgroßelternteil den Erbfall erlebt. Andernfalls tritt an die Stelle der Urgroßeltern derjenige, der mit dem Verstorbenen dem Grade nach am nächsten verwandt ist.

gesetzliche Grundlage: § 1928 BGB



## E. Erbschaftsteuer

### I. Steuerklassen

Personenkreis	Steuerklassen
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ehegatte</li><li>- Kinder und Stiefkinder</li><li>- Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder</li><li>- sonstige Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li><li>- Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen</li></ul>	I
<ul style="list-style-type: none"><li>- Eltern und Voreltern, wenn kein Erwerb von Todes wegen</li><li>- Geschwister</li><li>- Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten, Neffen)</li><li>- Stiefeltern</li><li>- Schwiegerkinder</li><li>- Schwiegereltern</li><li>- der geschiedene Ehegatte</li></ul>	II
<ul style="list-style-type: none"><li>- alle übrigen Erwerber</li></ul>	III
gesetzliche Grundlage: § 15 ErbStG	

## II. Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
<b>EUR</b>			
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
25.565.000	30	40	50
gesetzliche Grundlagen: §§ 15, 19 ErbStG			

## III. Freibeträge

Erwerber	Freibetrag
Ehegatte	307.000 EUR
Kind	205.000 EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I	51.200 EUR
Erwerber der Steuerklasse II	10.300 EUR
Erwerber der Steuerklasse III	5.200 EUR
gesetzliche Grundlage: § 16 I ErbStG	

#### **IV. Steuerbefreiung**

Gemeinnützige Organisationen, wie die Caritas Gemeinschafts-Stiftung, sind als Erben von der Erbschaftsteuer befreit. Das zugewandte Vermögen kommt daher ungeschmälert dem Stiftungszweck zugute.

gesetzliche Grundlage: § 13 ErbStG